Urkundliche Berichtigungen und Ergänzungen zu bisherigen Darstellungen der Geschichte des Bergbaus im Schams 1605-1630

Autor(en): **Juvalta-Cloetta, L.**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Bündnerisches Monatsblatt : Zeitschrift für bündnerische Geschichte, Landes- und Volkskunde**

Band (Jahr): **- (1937)**

Heft 12

PDF erstellt am: **24.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-396930

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

5. Ebenda, Nr. 24, von Konrad Gachnang.
6. Schollenberger, Bernhard Widmer, ein schweizerischer Volksdichter, Aarau 1907.
7. Persönliche Erinnerungen aus dem Elternhause.

Urkundliche Berichtigungen und Ergänzungen zu bisherigen Darstellungen der Geschichte des Bergbaus im Schams 1605—1630.

Von L. Juvalta-Cloetta, Bergün.

a) Die Zeit von 1605 bis 1619.

Die Talschaft Schams mit Bärenburg sowie Rheinwald ging bei der Teilung der Vazschen Erbschaft 1333—1339 durch Heirat der Erbtochter Ursula mit dem Grafen Rudolf auf die Werdenberger über, jedoch nicht als Eigengut, sondern nur als bischöfliches Erblehen. In dieser Form bestand das gegenseitige Verhältnis zwischen Herrschaft und Untertanen bis zum endgültigen Auskauf weiter. 1396 erfolgte m. W. das erste Schutz- und Trutzbündnis nur zwischen Abhängigen oder Untertanen, woran sich Schams, Domleschg und Obervaz als Werdenbergische, Oberhalbstein, Avers, Bergün und was an Leuten zu Greifenstein gehörte, als Bischöfliche beteiligten, und zwar mit Einwilligung der bezüglichen Herrschaften. Sodann berichtet Mohr in seiner Geschichte Graubündens erstens von Abmachungen aller Genossen am Vorderrhein und im Rheinwald mit der Landschaft Glarus, und zweitens von der Stellungnahme dazu seitens der respektiven Herrschaften[1]. Ferner schlossen sich Schams und Rheinwald Anno 1424 dem Grauen Bund an, und zwar diesmal unbekümmert oder doch ohne Erlaubnis der Herrschaft. Im Jahr 1456 erfolgte dann der Auskauf der Schamser vom Gotteshaus und Bischof von Chur, nachdem diese vorangehend die Rechtsame des Werdenbergers an sich gezogen hatten[2]. Der Auskauf, gemeinsam mit Obervaz, das ursprünglich Allodialbesitz der Vazer Dynastie und ihrer rechtlichen Erben war, wurde 1458 auch urkundlich bestätigt[3]. Darin werden nebst Erteilung der vollen Freiheit die Grenzen weitläufig angegeben sowie Nutzungsrechte von Holz, Wunn, Weid und andere Herrlichkeiten erwähnt. Von Bergbau, Erz und Metallen

wird aber nichts gesagt, ein Beweis, wennschon kein zwingender, daß man sich damals mit diesen Dingen in Schams noch nicht abgab. Bei Anlaß des Loskaufs wurde Rheinwald von Schams abgelöst und verblieb werdenbergisches Lehen bis 1493[4]. Einige Dezennien später ging auch die Landschaft Heinzenberg mit Tschappina, Thusis und Kazis aus der Hand Werdenbergs in die des Bistums über, oder zurück. In der bezüglichen Urkunde von 1475[5] werden neben andern Herrlichkeiten noch alle Erzmetalle erwähnt, wennschon von einem Erz- oder Bergbau in dieser Gegend aus früherer Zeit keine Nachrichten vorliegen und in der Folge sich gerade diese Landschaft als erzarm erwies, im Gegensatz zu Schams und Rheinwald, die, wenigstens nach damaligen Begriffen, mit Erz wohlversehen waren und den Bergbau jahrhundertelang pflegten. Einzig über Tschappina berichtet der Geolog und Geograph Scheuchzer in der „Naturgeschichte des Schweizerlandes" II, 34 und C. U. von Salis im „N. Sammler" II, 496, es solle dort „Blei gebrochen werden". Der gebrauchten Zeitform zufolge wäre dies in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts geschehen. Es wird sich da wohl nur um etwelche Schürfproben gehandelt haben, die nicht weiter verfolgt und erwähnt wurden. Historisch interessiert die Notiz immerhin durch die Angabe, daß damals Blei noch gebrochen wurde.

Anläßlich der im Jahr 1472 erfolgten Veräußerung der Herrschaft Jörgenberg durch die Zollern von Rhäzüns an das Kloster Disentis wird neben Angabe der Kaufsumme von 1200 Rgdn. beigefügt: „jedoch Erzmetall und Bergwerk vorbehalten"[6]. Ebenso geschah's 1490 beim Handel der eigentlichen Herrschaft Rhäzüns mit Bonaduz, Ems und Felsberg sowie Obersaxen und Tenna nebst einigen Gülten auf Jörgenberg durch Conradin von Marmels („N. Sammler" II u. IV). Die Klausel wurde in der Folge auch von dem dazu berechtigten erzherzoglichen Haus Österreich nicht nur im Obern Bund, sondern auch in den zwei andern Bünden gebraucht[7].

1538 erschien erstmals in Basel die Chronik Gilg Tschudis. Darin ist auch von Schams die Rede. Aber von einem Bergbau wird nichts erwähnt. Ausführlicher ist sein Zeitgenosse Johannes Stumpf in seiner zehn Jahre später erschienenen monumentalen Chronica. Er behandelt im 9. Buch, dem eine Landtafel beigegeben ist, im XIII. Kapitel die „Gelegenheit der Lepontier". Am Schluß dieses Abschnitts auf Seite 286 ist zu lesen: „Es haben die Alpes

und großen, wunderbarlichen Gebirg bei den Lepontiern, Rhetiern, Wallisern und Helvetiern etc. one Zweifel vil Ärtz, Gold und Silber und allerley Metall, als sich deß auch hin und wieder vil erzeigt und doch wenig gesucht oder gebauen wird. Bei den Rhetiern oder Graupüntnern werdend dieser Zeit etliche Bergwerk gebauen. Im Prättigau baut man Eysenärtz, in Sargans macht man Stahel, am Wahlensee hat man etwan mehr als an einem Ort Silberärtz funden, vil daran gebauet, aber abgelassen. Deßgleichen zu Glarus oder Schwenden, doch macht man daselbst noch Eysen" etc.

Stumpfs Notizen über den Bergbau in Rätien sind denen Campells (in seiner „Topographia" Kapitel 51 Abschnitt 35 im dritten Anhang, von Schieß bearbeitet) so ähnlich, daß man sich fragen muß, wer von beiden den Urtext verfertigt habe. Aus Raumersparnis muß hier von einer vergleichenden Wiedergabe abgesehen werden.

Über die Bergbaugeschichte in Schams ist wiederholt schriftlich und mündlich berichtet worden. Aber es geschah beinahe durchwegs, ohne dokumentarische Unterlagen zu erwähnen, die die erste Bauperiode (1605—30) betreffen. Gedruckte Notizen brachte als erster Fort. Sprecher sowohl in seiner „Cronica" als in der „Pallas retica" von 1617/1670. Es war gar wenig, was er sagte, aber es war wenigstens zuverlässig und zutreffend. 1680 hinterläßt Wagner kurze geologische Aufzeichnungen über verschiedene Erzvorkommen in Schams, welche vom ausführlichern J. J. Scheuchzer 1707 in seiner „Naturgeschichte des Schweizerlandes" wiedergegeben wurden. Scheuchzers Werk erschien 1747 durch J. J. Sulzer in 2. Auflage mit einigen Ergänzungen traditioneller Art über Schams. Jahrzehnte später erwähnt Lehmann in der „Geschichte der Republik Graubünden" auch vereinzelte Notizen, und 1803 publizierte Carl U. Salis-Marschlins im „Neuen Sammler" II eine größere Arbeit über den Bergbau in Graubünden. In einem Abschnitt mit dem Untertitel „Der Bergbau in Schams" wird so ziemlich all das von den vorgenannten Dargebotene mit andern von ihm beigefügten Notizen veröffentlicht. Diese Arbeit mit ihren Mängeln und Übertreibungen wurde eine wahre Fundgrube für diejenigen, die sich nachher noch mit der Bergbaugeschichte von Schams befaßten. Unter diesen seien nur als die wichtigsten erwähnt J. A. Sprecher in der „Kulturgeschichte von Graubünden" 1875 und Pl. Plattner in seiner „Geschichte des

Bergbaus in der östlichen Schweiz". In Kürze will auch ich den Inhalt der Salis-Plattnerschen Bearbeitungen wiedergeben, damit der Leser den Unterschied zwischen ihren Angaben und denen der nachfolgend gebotenen Auszüge aus zeitgenössischen Urkunden, meistenteils aus den Schamser Archiven, selbst feststellen könne. Salis und Plattner äußern sich folgendermaßen:

In Schams hat man scheint's später als in andern Gegenden unseres Kantons angefangen, nach Erz zu suchen. Genau weiß man nicht, wann dort mit dem Bergbau begonnen wurde, aber erst nach 1570 mag's gewesen sein, und zwar geschah es sehr wahrscheinlich durch die Zürcher Holzhalb und Neuscheller. Es waren dort vier Bergwerke, welche alle von nicht geringem Belang gewesen sein können und zum Teil noch zu sehen sind, nämlich dasjenige ob Zillis in der Alp Taspin, dasjenige ob Andeer, das allgemein bekannte Erzbergwerk in Ferrera und das Silberbergwerk ebendaselbst, aber auf der andern Seite des Wassers, dem vorigen gegenüber gelegen. Es ist wahrscheinlich, daß es die Erze ob Zillis waren, welche Baron Schauenstein herausfördern ließ, denn nach Scheuchzers Aussage — Edition 1746 von Sulzer, S. 360 — wurden um die nämliche Zeit die Gruben ob Andeer von Zürchern und noch sieben Gruben von den Herren Franken in der Landschaft Schams genutzt. Was den besagten Baron betrifft, sagt Lehmann in „Republik der drei Bündten" von 1797, I, 464: Ths. von Schauenstein, Herr zu Haldenstein ließ dieselben Erze bearbeiten, und die Menge von Talern und Dicken, die er zwischen 1611, wo er das Münzrecht erhielt, und 1623 hat schlagen lassen, sind aus diesem Bergwerk gekommen. Man liest bei ihm auch den Passus: „... und da das Holz in Menge vorhanden ist und ohne große Kosten zu beschaffen wäre..." (also 1797 noch!). Ob die Erzgruben ob Zillis nach Schauensteins Betrieb wieder ausgebeutet worden sind, weiß man nicht. Von dem Bergwerk ob Andeer geben Scheuchzer 1706 („Naturgeschichte" II), Salis („Sammler" II, 1806, 526) und Plattner 57 u. a. folgende Nachricht: Diesmalen, also 1706, werden noch Gruben im Schamsertale ob Andeer gebaut, nicht aber mit solchem Glück wie zu Anfang des jüngstverwichenen Jahrhunderts in Bestand von HH. Holzhalb und Nüscheller. Diese waren so glücklich, daß sie alle 14 Tage ein Stück Silber gegossen, so schwer, daß der stärkste Mann genug daran zu tragen hatte. Die Unkosten bezahlten sie aus dem Kupfer und Blei. Die Gänge in den Gruben waren so reich, daß die Knappen, wenn sie am Abend aus der Grube gegangen und ein Feuer darin gemacht, am Morgen ein ziemlich Stück rein ausgegossenes Silber darin gefunden. Sie teilten aber den Armen große Almosen aus, und je mehr sie gaben, desto größern Segen genossen sie im Bergwerk. Sonderlich wird in den „Analibus" des Orts eine Frau Regula Nüscheller als eine rechte Mutter der Armen, welche sie alle Freitage mit Suppe, Fleisch und Brot gespiesen, gerühmt. Nach deren Tod hörten die Almosen auf und mit ihnen der Bergsegen; es entstanden allerhand Mißhelligkeiten und ging alles zugrunde. Zu der Notiz, die Franken Vertemate hätten sieben Gruben ins Schams gehabt, woraus sie sich sehr bereicherten, wird noch beigefügt, daß, nachdem Anno 1618 der Flecken Plurs mit allen seinen Einwohnern mit einem kläglichen Untergang bestraft, seien auch die Gruben zerfallen. J. J. S. sagt noch, er habe diese besondere Notiz von dem ehrw. Pfarrer Ludwig Molitor von Andeer, der von 1693 bis 1734

dort amtete. (Vgl. Truog J. R., Die evangelischen Geistlichen Graubds.) C. U. Salis bemerkt über den Bergbaubetrieb der Vertemati in Bündten und ihrer diesbezüglichen Bereicherung, es sei dies eine besondere Sache, die Sage davon sei im Lande allgemein, und doch sage Sprecher, der in seiner „Pallas retica" unser Land im Jahr 1617 beschreibt, also zu einer Zeit, wo die Bergwerkerei dieser Herren im höchsten Flor hätte stehen sollen, kein Wort davon!

Wie schon gesagt, war Rheinwald bis 1493 in werdenbergischem Besitz verblieben. In diesem Jahr jedoch veräußerte Graf Georg seine Rechte über diesen Besitz samt Safien an die Trivulzio, die auch das Misox eine Zeitlang noch innehatten und sich dort zeitweise auch aufhielten. Von dieser Herrschaft befreiten sich die Rheinwalder durch Loskauf im Jahr 1616, wennschon der endgültige Vertrag erst 1634 ausgefertigt wurde[8]. Sie müssen aber vorher schon ziemlich frei geschaltet haben. Nur so ist es verständlich, daß sie als Trivulzische Untertanen ihre Bergbautätigkeit von sich aus schon 1605 beginnen und dieselbe ohne Einmischung und Einsprache der Herrschaft auch fortsetzen konnten, wie weiter unten gezeigt wird.

Die erste bergbauliche Vereinbarung zwischen der Gemeinde Sufers, „im Rhynwald, im Obern, Grauen Bund gelägen", mit Hans Jacob Holzhalb, des Rats der Stadt Zürich und alt Landvogt zu Sargans, datiert vom 5. August 1605[9]. In Betracht kam in Sufers und Rheinwald nur Eisenerz zur Gewinnung von Eisen und Stahl an Ort und Stelle. Auf dieses beschränkten sich auch spätere Abmachungen, wennschon Silber, Kupfer und „Blyg, old andere Metalle erfinden und gegraben werden mögind, allein die Cristallen usbedingt". Gegen diese erste Vereinbarung legten die vier innern Gemeinden des Rheinwalds Protest ein, der zwar erst am 29. August 1609[10] durch Holzhalbs Intervention gütlich beglichen wurde, und zwar so, daß er, Holzhalb, die vier Gemeinden für ihre Territorialmitbeteiligung an Erz und Wald mit einer Jahresquote von 50 Gulden befriedigte. Unter sich setzten die Gemeinden ihre Treffnisse am darauffolgenden 1. November 1609 freundnachbarlich derart fest, „daß Splügen jährlich füraus haben solle 34 Gdn.; die restierenden 16 Gdn. sollent auf alle vier Gemeinden Splügen, Nufenen, Medels, Hinterrhein verteilt werden"[11].

Aus Schams sind aus dieser Zeit keine Bergbauverträge vorhanden. Aber es ist nicht zu bezweifeln und den nachfolgenden Ausführungen auch zu entnehmen, daß Holzhalb wenn nicht schon vor, so doch bald nach der Abmachung mit Sufers sich auch mit

Schams wegen der Erzgewinnung verständigte. Nur erfährt man nicht das genaue Datum. Unter den vielen Schriften des rührigen Vikars Joh. Salis von Samaden begegnet man einer Aufzeichnung vom 14. Juli 1606[12], die so lautet: „... per avermi mostrato una vena in Sesamo pagato à Rodolfo Bevilacqua da Casty 0:41 crz.“ Danach wäre anzunehmen, daß die schon bekannte Ader auch schon geöffnet vorgelegen habe, und zwar durch wen, wenn nicht durch damalige Schürfer Holzhalbs, der, wie aus der Verlehenschaft vom 16. Juni 1611 der Schamser mit Thomas von Schauenstein ersichtlich, einen pendenten vorherigen, wennschon etwas vernachlässigten Vertrag immer noch innehatte. Danach übergibt Schams die alleinige Ausbeute aller Erzbergwerke auf seinem Gebiete dem Vikari Thomas von Schauenstein etc. für solange, als derselbe auf Martini einen jährlichen Zins von 100 fl. entrichtet, „und soll niemand sonst vergönnt sein, sei er wer er sey, Erz zu bauen“. Ausgenommen vom Vertrag sind Eisen, Stahl und Kristallerze. Im siebenten Artikel dieser schönen Pergamenturkunde wird gesagt, es sei der Landschaft vorbehalten, „daß wenn der Herr von Haldenstein eine Schmelze hinten bauen wolle, solle er wegen derselben auch mit der Gemeinde verakkordieren, wegen Holz zum Kohlen, wegen Hüttenplatz und anderes, was vonnöten wäre, und soll hierin kein Gefahr gebrucht werden, was wohl heißen will, man werde nach Möglichkeit entgegenkommen. Was er aber bei oder zu den Gruben brauche, was notwendig sein müsse, das möge er zum guten Teil nehmen und brauchen, wo es ihm am bekömmlichsten sei.“ Daraus ergibt sich, daß vor diesem Zeitpunkt in Schams noch keine Schmelze bestand, wohl aber genügend Holz da war für den Bedarf der zu bauenden und zu betreibenden Schmelzhütte. Aus dem zehnten Artikel erfährt man folgendes: In Ansehen, daß die Konsorten (wahrscheinlich von Holzhalb), nämlich die Herren Hans von Capol und Ammann Martin de Camenisch dem Herrn von Haldenstein vor der Landschaft renunziert (verzichtet) haben, so hat der Herr von Haldenstein Herrn von Capol als Bürgen und Tröster gegeben, der die Bürgschaft annahm mit dem Versprechen, der ehrsamen Landschaft für allen Schaden einzustehen, so es sich zutrüge, daß Herr Landvogt Hs. Holzhalb oder Herr Hans Heinrich Huber[14] von etwas alten Vertrags wegen die Landschaft ersuchen und molestieren würden, und wenn genannter Herr von Haldenstein genugsam beweisen wird, daß genannte Herren Holzhalb und Huber ihre Rechte durch ihre Lieder-

lichkeit und Versäumnis verloren und verwirkt haben, dann sei die Sache in Ordnung, wo nicht, solle diese Belehnung ohne Verletzung und Präjudiz der mit Holzhalb und Huber wegen des Erzes aufgerichteten alten Verträge verstanden werden. (Diese Verträge liegen nicht vor, aber sie sind hier im zehnten Artikel genugsam aufgedeckt.) Es wurde ferner vertraglich festgelegt, die Schamser so weit als recht und billig für alle Fuhren zu bevorzugen, auch bei gutem Vorschlag Beisteuern zu leisten an die Erhaltung der Kirche oder an den Bau eines Schulhauses. Wenn aber die Werke ein ganzes Jahr stillestehen oder der Zins ausbleiben sollte, erachte sich die Landschaft als vom Vertrag entbunden. Schauenstein bezahlte jedoch den Zins bis Ende 1613 zum voraus und beseitigte somit auch diesen möglichen Anstand.

Unter den Bergbauurkunden von Schams befindet sich auch eine vom 19. Januar 1607[15], laut welcher die Landschaft dem Ammann Martin Camenisch von Damentz (Tamins) ihren Eigenwald, der außerhalb der Val Darvascheina liegt, für 20 Jahre zur freien Benutzung verpachtet oder verkauft, mit der einzigen Bedingung, daß er mit dem Laubholz nicht Handel treiben dürfe. Dafür erhielt die Landschaft 100 Spieße (Speissen mitsampt die Eussen und Negellen (?)), „welche 100 Spieße die ehrsame Landschaft vollkömmlich empfangen habe".

Am 29. September 1611[16], zirka drei Monate nach der Abmachung zwischen Schams und Schauenstein, erfolgte in Thusis ein Spruchbrief, die Grenzen zwischen Schams und Rheinwald betreffend. Dies wurde notwendig, nachdem die Bergbaubelehnungen nicht mehr allein in Holzhalbs Händen waren. Der Sentenz war eine lange gerichtliche Auseinandersetzung vorausgegangen, an der die Rheinwalder Part unter anderm bemerkte, man dürfe nicht Grund und Boden mit Wunn und Weyd mischlen, es habe nichts miteinander zu schaffen. Man soll es beim Thusner Urteil belassen, „weil da wytzige Herren druff gsin seindt". Die Grenzen wurden darauf durch die Spruchleute Johann von Montalta, Caspar von Schauenstein und Martin Camenisch festgelegt.

Ths. von Schauenstein erhielt am 20. August 1613[17] vom Bergrichter Christian Gadmer die Gruben und Berggerechtigkeiten in der Herrschaft Rhäzüns, Gericht Waltensburg und Übersaxen, gegen Erstattung, so bergwerksbräuchig, ebenso zu Ranätsch und zu Felsberg. (Es werden alle Gruben einzeln benannt und bezeichnet.)

Vorher schon, in der Voraussicht, ein für seinen Bedarf genügendes Quantum Roherz sich gesichert zu haben, bemühte sich Ths. von Schauenstein beim österreichischen Herrscherhaus, das Münz- nebst Markt- und Asylprivileg für seine Herrschaft zu erhalten. Es wurde ihm am 30. September 1612 von Prag aus bewilligt und ihm und seinen Nachkommen gleichzeitig auch gestattet, das unierte, gemehrte und gebesserte Wappen derer von Ehrenfels und Schauenstein zu gebrauchen[18]. Das Münzprivileg wurde am 3. August 1615 von den III Bünden auf offenem Bundestag zu Chur für das ganze Gebiet, Veltlin inbegriffen, anerkannt für goldene und silberne Münzsorten, groß und klein, mit Inschrift, Bildnissen, Wappen und Gepräge auf beiden Seiten. Doch sollen solche Münzen von Strich, Nadel, Gehalt, Korn, Gewicht und Grad anderen des Reiches Ordnung gemäß und nicht geringer sein[19]. Daß dieses Privileg das rentabelste des Unternehmens war, beweist schon die Tatsache, daß, während nach dem Ableben des Barons seine Erben das Bergwerkliche aufgaben, sie diesen Betätigungszweig hingegen noch solange männliche Nachkommen vorhanden waren — also bis 1692 und 1695 — und nachher auch noch in der weiblichen Linie zu ihrem Nutzen beanspruchten und verwendeten. Dem widersetzte sich die männliche Seitenlinie Tamins-Reichenau, die anfänglich das Münzprivileg als ihr zufallendes Erbe betrachtete, später aber, 1739, dasselbe von Kaiser Karl VI. bestätigt erhielt. Lang dauernde unfaire Familienstreitigkeiten waren die Folge[20]. Darauf einzugehen, müssen wir uns versagen.

Wie vorangehend ausgeführt, befand sich vor 1611 in Schams noch kein Schmelzofen. Darum vereinbarte Schauenstein am 11. März 1613[21] mit den Besitzern des Filisurer Werks, dem Vikar Johann Salis von Samaden und seinen seit 1606 Mitbeteiligten, den Vettern Nicolò und Ottavio Vertemmà-Franchi von Plurs, das Schmelzen der Schamser Erze in der Filisurer Schmelze und nicht, wie etwa gesagt wurde, weil in Filisur das Holz für diesen Zweck billiger zu haben gewesen sei als in Schams[22]. Wir haben ja gesehen, wie billig und entgegenkommend Schams seine Wälder hergab für Spieße und auch zu Bergbauzwecken (vgl. Urkunden vom 19. Juni 1607 und 16. Juni 1611, Art. 7). Also nur so weit und nicht darüber hinaus reichte der Kontakt der Herren Vertemati und Salis im Schamser Bergbau. Eigene Gruben haben die Vertemati in Schams nie besessen, auch nicht während ihrer Vertragsdauer mit

Vikari Salis von 1606 bis zum Plurser Bergsturz von 1618, wo dieselbe durch Gottesgewalt zu Ende ging. In dieser Zeit hatten sowohl Schams wie Rheinwald ihre sämtlichen Erzlager vergeben, wie die Verträge genugsam erweisen, und zwar in beiden Landschaften ausschließlich zuerst an Holzhalb und nachher an Schauenstein.

Der Filisurer Vertrag ist in italienischer Sprache geschrieben und betrifft nur das Silber und Kupfer, das Schauenstein im Berg Ursera hatte hauen und graben lassen, sauber gereinigt, so daß das gelieferte Erz nicht mehr als 1 % Abfälle enthalten durfte. Gremsig[23] gefundene Minerale sollen unter den Pocher gelegt und nochmals vorschriftsgemäß gereinigt werden. Die Sendungen werden in Andeer gewogen und eingehändigt. Dagegen sollen die Schmelzherren mit Fleiß und Sorgfalt das Erz, das ihnen von Zeit zu Zeit überlassen wird, ohne Verschub schmelzen, und zwar mit genauem Ergebnis, wie die vorher vorzunehmende Mineralprobe feststelle. Die Schmelzherren von Filisur verpflichten sich zudem, die ihnen für Fracht, Risiko und Schmelzen gebührende Vergütung von 1 Lot Silber jede Mark aus dem Nettoprodukt zu verrechnen, sowie vom Kupfererlös den ihnen zustehenden Anteil gegen Barzahlung Schauenstein zu überlassen. Auch über eventuelles Bleischmelzen, wenn es als Erz gewonnen und eingeliefert werde, würden sie unter sich einig werden. Actum in Chur 11. März 1613 mit allen vier Unterschriften.

Zwischen den vorerwähnten Kontrahenten erfolgte nicht lange nach der vorigen Abmachung eine zweite, revidierte. Schauenstein verspricht, monatlich (Quantumangabe fehlt) Centenar Erz aus seiner Ader in Schams, das Centenar (= 100 Pfund) zu 88 Krinnen (anstatt 80, wie in der ersten Abmachung) verrechnet und anstatt in Andeer in Thusis den Schmelzherren von Filisur abzugeben. Auch will er armes, aber sauber gereinigtes Erz, wie die Verarbeitung es erheischt, schmelzen lassen zugunsten und als Treffnis der Knappen. Schauenstein gibt in der Abmachung noch die Erklärung ab, daß er übrigens über sein Erz nach Belieben frei verfügen oder dasselbe in seiner neuerrichteten Schmelze in Ferrera de Schams verarbeiten lassen könne, ohne Widerspruch und Hindernis seitens der Interessenten von Filisur, mit Bezug auf den ersten Vertrag. Dagegen versprechen letztere dem Baron, alles Silber zu erstatten laut dem Ergebnis einer Centenarprobe, jedoch nach Abzug dessen, was ihrer Gesellschaft als Gewinnanteil und

als Entschädigung für Fuhr- und Schmelzspesen zukommen soll, nämlich von jeder marca colata d'argento der erzielte Überschuß nebst dem Kupfer. Zudem versprechen sie, an Schauenstein all das Silber abzutreten, das sie selbst in ihrer Schmelze in Filisur erzeugen, und zwar gegen Barzahlung des vierten Teils des Betrages. Für den Rest sollen vierteljährlich gegenseitig alle Rechnungen ausgeglichen werden, sei's mit Geld oder Silber. Für dieses seien 13½ ff. (?) wenn in Großgeld, und 14 ff. wenn mit Kleinmünze bezahlt werde, zu verrechnen. Dieser Vertrag solle dauern, solange die einte Part mit dem Erlös das Erz weiter fördern und geben, und die andere Part dasselbe weiter schmelzen könne, mit gegenseitigem Versprechen der Schadengutmachung, welche die eine Part der andern durch Nichtbeachtung erleiden sollte und unter der Pflicht unseres Glaubens etc. etc.

Der erste von Schauenstein am 16. Juni 1611 zum voraus für drei Jahre finanziell ausgeglichene Vertrag ging nun seiner Verfallzeit entgegen. Am 4. September 1613 fand eine neue Besprechung des Arguments statt, die, obwohl weit und breit wiedergegeben und in der Dokumentensammlung der Schamser Bergwerke aufbewahrt, hier übergangen werden kann und darf, da das gleiche Thema 15 Tage später neuerdings zur Behandlung und zum Abschluß kam: Erleuchterungsabmachung der Silberbergwerksbelehnung vom 20. September 1613 ist sie genannt und ist als Regest der Urkunde Nr. 24 im Archiv Schams mit folgendem Wortlaut wiedergegeben[24]:

1. Verspricht der Belehnte den vier Kirchhören von Schams aus freiem Willen in drei Jahren zinslos 1200 fl. zu geben, nämlich 400 fl. je zu Martini der Jahre 1614, 1615 und 1616. Das Geld soll nach der Gemeinde Wohlgefallen für Gottesdienst oder Schule verwendet werden.

2. Dagegen wird die Belehnung auf ewige Zeiten ausgedehnt.

3. Für die Arbeit muß Schauenstein die Schamser bevorzugen, wenn dieselben dienstlich und gehorsam sind nach Bergwerksbrauch und sich an den Gewichtslohn halten.

4. Verspricht die Landschaft, alle ihre Leute, die bis dahin in den Gruben arbeiteten, „hinwegzuschaffen" und alles, was bisher mit Bezug auf dieselben zwischen Schauenstein oder seinem Verwalter und Privatpersonen gemeindet und gerechtet worden war, als kraftlos aufzuheben und zu annullieren.

5. Die Gemeinde leistet Gewähr für alle Punkte dieses Vertrags, der die Lehensrechte des früheren Briefes in keiner Weise beschränken soll.

Nachdem dies alles geordnet war, erlaubte sich der Freiherr, seiner vielseitigen Inanspruchnahme durch eine repräsentable und dauerhafte Bekundung in Form einer Wappenscheibe aus bemaltem Glas Ausdruck zu geben. Diese wurde 1614 von Selig von Schärer ausgeführt und im Schloß Haldenstein aufbewahrt, bevor sie von dort aus in die Fremde zog. Eine nette Kopie davon mit den Initialen 18 FB 89 ist seither im Unterraum des Rätischen Museums als Nr. 29 aufgestellt. Auf ihrer obern Hälfte ist zu lesen: Thomas v. Schauenstein und Ehrenvels zu Haldenstein, Freiherr und Ritter 1614. Der übrige Raum der obern Hälfte wird ausgefüllt durch das neuerlich noch vermehrte Familienwappen, umgeben von symbolisch-allegorischen Figuren. In der untern, noch halbierten Hälfte sind allerlei Phantasieszenen bergbaulicher Arbeiten dargestellt.

Aus Beurkundungen vom 5. Januar 1615 und 18. April 1616 erfährt man, daß in der Zwischenzeit zwischen Schauenstein und Vikar Salis und Mitbeteiligten am Filisurer Werk Differenzen, das Schmelzen betreffend, entstanden waren. Sie wurden schiedsgerichtlich entschieden mit Anton Ruinell als Richter. Wie der Spruch ausfiel, wird nicht gesagt; er wurde jedoch vom Obmann, von Schauenstein und von Joh. Friedrich Salis unterschrieben für seinen Vater Vikar Salis und dessen Konsorten Vertemate, mit Vorbehalt der Approbation durch seine Auftraggeber[25].

Fort. Sprecher berichtet in seiner „Cronica" 267/268: „... und das Tal Farrera, allda es bei der Silberbruck ein reiches Bergwerk hat von Silbererz, Kupfer und Blei, so in dieser Zeit von Ths. von Schauenstein, Herrn zu Haldenstein, gehandhabt und gewerket wird." Ferner: „In Sufers ist das Eisenbergwerk, das nicht vor viel Jahren aufgericht, nicht mehr in sein Wesen." Das hing zusammen mit dem Ableben des Bergherrn Joh. Jac. Holzhalb sen., der nach Leu und andern 1616 das Zeitliche segnete und in Andeer begraben wurde. Dr. P. Issler gibt in seiner „Geschichte der Walserkolonie Rheinwald" auf Seite 107 noch näheren Aufschluß darüber. Er teilt nämlich den Text der von Schams angefochtenen Grabinschrift mit, die folgenden Wortlaut hat:

„Houptmann Hans Jacob Holzhalb, alt Schultheß, gew. Landvogt beider Grafschaften Khiburg und Sargans, des Ratts der Stadt

Zürich, ein Anheber und Erbuwer der Schambsischen und Rhinwaldischen Bärgwärchen nach Erbuwung derselbigen mit Costing sines Hab und Guotts auch vyll Rechtens wyder gegeben brieff und Sigell, so wyder im gefuertt, ist er vor Khumer gestorben den 1. August 1617 sines Alters im 75sten."

Über Holzhalb wird man noch weiter orientiert durch ein Schreiben von Bürgermeister und Rat von Zürich an die Bundesbehörden in Chur vom 19. Januar 1619[26]. Darin heißt es, sie seien von ihrem Mitbürger H. J. Holzhalb Sohn verständigt, wie das Bergwerk von Sufers vor kurzem von dem Gericht im Rheinwald dem Herrn von Schauenstein zu Haldenstein zugesprochen worden sei unter der Bedingung, ihren Mitbürger Holzhalb auf Grund einer vorzunehmenden Abrechnung gemäß darüber geschlossenem Vertrag auch zu bezahlen. Auf Ersuchen des Herrn Holzhalb geben sie ihm auf seine Reise ins Rheinwald dieses Empfehlungsschreiben mit, mit der Bitte, diese Streitigkeit nunmehr zu Ende zu bringen und die zwei dazu bestimmten Urteilssprecher zu einem baldigen Spruch zu veranlassen.

Die Übertragung der Konzession Holzhalbs im Rheinwald auf Schauenstein muß nach dem eben Berichteten im Laufe der Jahre 1617/1618 erfolgt sein.

b) Die Bergwerke in Rheinwald und Schams nach dem Tode Holzhalbs 1620—1630.

Am dritten Mai 1620[27] schreibt Podestat Johann von Capol vom Palaz zu Tiran aus an Hans Conrad Nüscheller, Verwalter des Silberbergwerks in Schams, seinen „großgünstigen Erzfreund zur Silberbruckh". Der Schreiber bestätigt darin eine frühere Anfrage an den Baron von Schauenstein, ihm aus Gefälligkeit und gegen Sicherung ein Darlehen von 500 oder 1000 △ (Kronen, Scudi) gewähren zu wollen, worauf die Antwort ausblieb. Darum möchte er den ehrenfesten Verwalter Nüscheller ersuchen, Schauenstein zu sagen, „er welle ihm angends ein Antwort schreiben, daß er wisse, woran er sey". Ob und wie geantwortet wurde, resultiert nicht. Capol kam noch im gleichen Jahr beim Veltliner Mord ums Leben[28].

Von 1619[29] liegt eine Gesamtrechnung von Nüscheller vor für die Gemeinde Schams, für gelieferte Munition und gemachte Vorschüsse (Blei, Pulver und Zündschnüre), dazu noch Fuhrlöhne von

Zürich und Wallenstadt bis Schams. Der letzte Posten dieser Rechnung betrifft 200 Rfl. Reisegeld an den Landa. Mattli und den Landschr. Mazolt, „als sy auf Davos reißten". Totalbetrag der Rechnung 503 fl. und 25 cr.

Nüscheller war zu Beginn seiner Anstellung bei Schauenstein in der Münzstätte zu Haldenstein tätig und daneben eine Art Schreiber und Rechnungsführer. In dieser Stellung erledigte er 1614 und 1615 laufende Rechnungen mit den Inhabern der Schmelze zu Filisur[30]. Mit Holzhalb stand er weder in familiärer noch geschäftlicher Beziehung. Nachher trifft man ihn als Verwalter des Unternehmens in Schams. Er behielt den Verwaltertitel auch, nachdem er von 1618 bis 1622 das Werk an der Silberbruck für eigene Rechnung innehatte, wie aus dem nachfolgenden Schreiben ersichtlich ist. Am 17. Juli 1620[31] beauftragen Statthalter, Rat und Gemeinde Schams ihren Landsmann Hans Conrad Nüscheller, Bergherr zur Silberbruck, mit der Bestellung und dem Ankauf von 60 Musketen samt zugehöriger Rüstung und Munition und versprechen, die Rechnung zu bezahlen und ihn zu befriedigen, daß er vergnügt sige! Am 23. März 1622[32] richtet Neuscheller an Landa. Silvester Cathrina in Schams ein Schreiben, das seiner Bedeutung wegen verdient, unverkürzt wiedergegeben zu werden. Es lautet:

Erenfester, fürsichtiger, wyser etc. besonders vertrauter Herr Gefatter, ihme seigen mein freundlicher Gruß sampt Wünschung aller Wolfahrt bevor.

Darnach zu vernemmen, wie daß ich mit Schmertzen vernommen, wasmaßen Herr v. Schauenstein nit allein über meinen Vorrat, so ich in den letzten 4 Jaren uff mein Kostung präparieren lassen und wegen der Kriegsläuffen nit uffschmeltzen mögen, die Hand geschlagen; sondern auch das wenig Husrat so meine Frauen und Schwyger seligen zugehörig und von ihnen härkommen, Und im Contract heiter vorbehalten worden, zu sinen Handen gezogen; dann der Hr. v. Haldenstein in dem Bergwerk nichts geben, als ein ballen Federn und etwas Zinnisgschir so ich von Antony Ruinell kaufft, da mag man rechnen ob nit das und vil mehr in 9 Jahren consumiert und verbrucht sige. Was dan anlanget, daß er für Diebslugenen achtet wan man sage, daß er mir schuldig seige, darf nit langer Verantwortung. Ich habe nit gred, sonder laß die Rechnungen reden, was vor dem 1618 Jar für Schulden gewesen sindt, soll er vermög des letzten Contracts bezalen. Und gehört mir bis uff demselbigen datho der 10te teil des Nutzens, über alle Usgaben, darvon uff dißmal nit vil zu disputieren. Hab ich dan in den letzten 4 Jaren schulden bezalt, die er hätte bezalen söllen, und zu ersparung kostens und schadens, die selbige obgehebt, so ist er mir je schuldig, hab ich dan v. Haldenstein in denen 4 Jaren etwas empfangen so wurdt es sich befinden, ja was in miner Hand, oder us min befelch in das Berg-

werk kommen. Was aber Paul Danfelder in der Zytt mines abwesens us Anordnung des Hr. v. Haldenstein verwaltet nach Usweysung eines Abschiedts, dessen belade ich mich nichts. Also daß Hr. v. Haldenstein wol selber die Rechnung machen kann, welcher dem andern in den 4 Jaren schuldig seige. Er weiß wol was ich für ihne an das Isenbergwerk [welches, wird nicht gesagt, ob in Ferrera oder Sufers] bezalt und wie vil ich an den alten schulden usgeben. Deme seige wie ihme welle, so ist unwidersprechlich aller vorrat mein eigen; lasse er denselbigen blyben, oder gebe er mir Zyl, daß ich's zu nutz züchen möge und soll ihme vermög der letzten Vergleichnuß sin viertel teil erfolgen. Wie ist aber dieses verantwortlich? Bis verschinen Ingendem Märzen ist das Bergwerk mir verliehen gewesen, hab's auch mitt großem schaden und Kostung ab Zürich hinuff mitt Frucht und anderem proviantiert und befohlen, man solle dem Herrn sin 4ten teil luth unseren Pacten lyffern. so ist mir nitt allein der 4te teil, sonder alles silber und kupfer hinterhalten worden. So dan ichs Gott zu vorderst und euch klagen muß, daß ich es ... so treuerlich mitt ihme meine, und in solchen theuren Zyten alhier um frucht muß schulden machen das Bergwerk zu erhalten und andere die Metallen und Nutz darvon innemmend und mir nitt eines Hellers werth zukommen lassend. Und ist nit gnug an deme, daß man erst hingeht und mir mine schulden in Schambs wil verbieten lassen, daß man mir nüt gebe. Es thuet noch nit noth, ich verhoffen an minen rechten unverkürtzt zu werden. Es würd noch alles werden guet; ja besser als mans hoffen thuet. Ich hab niemand begert um ein Heller Unrecht gethan, verhoffen Gott werde zletzt auch dem Gerechten beistan. Einmal will ich mich in bester Form für euch als einen unpartheilich Richter protestiert haben, daß ier aus oberkeitlicher Gewalt min vorrath es syge an Silber, Kupfer, Bleiertz wie auch Eysenertz desglychen Bruch und Kohler und alles deß so uff mine Kostig gemacht worden, stillestellendt, dan dieselbige sachen unwidersprechlich mein eigen sindt und verseche sich ein jeder, daß er sich in Trösterei und Versichernüß in diesem Handel so ein wytes ussechen haben würd nit vertiefen. Man soll das Meinig uff vertröstung nitt angriffen, was min ist, soll man mein verbleyben lassen. Nitt der Meinung, daß ich darmitt allen handel im Bergwerk verhindern welle, sondern allein damitt ich zu dem Meinigen komme und der Sachen ein Austrag haben möge. Versich mich der Herr werde hierinnen alle gebührliche, rechtmeßige und guete Mittel bruchen, daß ein jeder zu dem seinigen komme.

Thuen mich hiemit euch und einer ehrsamen Obrigkeit und uns allen Gott befehlen. Grüeßend ein ersamen Oberkeit und alle guete Herren und fründt. Deß Herrn dienstwilliger gfatter

Hanß Conradt Neuscheller.

In etwelchem Zusammenhang mit obigem Schreiben wird ein Folio volante stehen, das wahrscheinlich ein abgekürzter, jedenfalls aber ein unvollständiger Auszug aus einem Schauensteinischen Verwaltungsbuch ist oder sein könnte und das Datum vom 14. Oktober 1620 trägt. Es ist darin von Zahlungen an Paul Danfelder, den Vorgänger Neuschellers, ebenso an diesen selbst die Rede. Weiter werden Zahlungen genannt an Andreas Küchel, Steiger zu Zillis (Cilis), dann „dem Herrn Vertematen gut gemacht wegen Wein

so sy gesandt haben in Farrera. Brente 12 tut Maß 960 zu 7½ kr. = 120 fl.". Der ganze Rechnungsbetrag macht die respektable Summe von 10 948 fl. 41 kr. aus. Die Rechnung ist von Joh. Francesco Vertemann und Hartmann von Salis unterschrieben[33].

Über die Verwaltung Neuschellers liegen zwei weitere Schriftstücke vor, welche er mit Joh. Ant. Rieß in Cleven austauschte. Im ersten derselben vom 23. August 1618 ist die Rede von pendenten 120 △ und „dem Geld um die Roß", sowie von 1000 Rfl., die Neuscheller baldigst haben sollte, um in Sargans Schmalz kaufen zu können. Als Gegenleistung versichert er seinen Geld- und Warenlieferanten, innert 14 Tagen 20 Ballen Kupfer bereitzuhalten, „darnach Rieß sich wüß zu halten" etc. Das andere Schriftstück vom 28. August 1620 soll ein Rechnungsauszug sein, den Neuscheller für das Bergwerk ausstellte und der einen Passivsaldo von 2580 Rfl. 45 crz. zugunsten von J. A. Rieß auswies, was von beiden unterschriftlich bestätigt wurde. Diese Schuldbeurkundung wurde, wie wir noch sehen werden, zehn Jahre später von Joh. Ant. Buol von Parpan, Schwager des vor 1622 verstorbenen Hans Anton Rieß, vor Gericht gezogen[34].

Neuschellers Vertrag mit Schauenstein nahm anfangs 1622 sein Ende, und ersterer verließ die Verwaltung des Werks. Er hatte aber noch jahrelang über verschiedene Pendenzen zu rechten.

Daß die Verhältnisse im Bergbau in Schams damals nicht zum besten standen, geht aus einer Klage des interimistischen Verwalters des Bergwerks in Ferrera, Hp. Hch. Hoyns genannt Schott, hervor. Sie erfolgt in seinem und im Namen der ganzen ehrsamen Gesellschaft der Knappen und des Werkvolks daselbst gegen den Herrn von Haldenstein bei Landammann, Richter und Räten der Landschaft Schams. Er beklagt sich besonders über das Ausbleiben der Verpflegung, zu deren Besorgung Joh. Bapt. Rieß als Proviantmeister eingesetzt worden sei. Er und die ganze Knappschaft wären deshalb mit Weib und Kindern einem elendiglichen Hungertode oder Schulden ausgesetzt, da die Kohlenträger und Bauern bar bezahlt sein wollen. Es wäre ihm als Verwalter deshalb auch unmöglich, die nötige Arbeit zu beschaffen und bei den Arbeitern irgendwelchen Gehorsam zu finden.

Das Gericht setzte daher durch Spruch vom 4. Juni 1622 in der Person des Dr. Georg Popper einen unparteiischen Sequestrator ein und gab ihm den oben genannten Verwalter Schott als Gehilfen bei. Zur Aufbringung von Proviant für die Bergarbeiter

wurde ihm der Verkauf von 3 bis 4 Zentnern Kupfer bewilligt sowie weitere Maßnahmen zur Versehung der Arbeiter und Beförderung des Bergwerks erlaubt. Gleichzeitig wurden alle am Bergwerk Beschäftigten bei hoher Strafe zu striktem Gehorsam gegenüber Dr. Popper verpflichtet. Letzterm wurde auch Schutz und Schirm gegenüber dem Bergwerksherrn, d. h. dem Herrn von Haldenstein zugesichert. Es wird ihm außerdem die Kompetenz eingeräumt, zur Erhaltung des Bergwerks und Abzahlung der darauf haftenden Schuldenlast, mit den Bergwerksprodukten im In- und Ausland Handel zu treiben bis die Bergherren selbst die Verwaltung wieder übernehmen[35].

Hierher gehört dem Inhalt nach auch ein undatiertes Schreiben, das die Unterschrift trägt: „Die gantz gesellschaft zu der Silberbruck." Letztere ersucht darin den Landammann von Schams um die Erlaubnis, das künftighin gewonnene Silber mit Sequester zu belegen, damit sie auf diese Weise um so schneller zu ihrem „Lidlohn", d. h. Arbeitslohn gelangen möge. Als Überbringer dieses Schreibens wird ein Georg Prudeg genannt[36].

Eine direkte Antwort darauf liegt nicht vor und wird wahrscheinlich auch nicht erfolgt sein, da schon am 25. Juni 1622 Landammann, Gericht und Rat von Schams von Zillis aus an den Frh. Thomas von Schauenstein, Herrn zu Haldenstein, ein längeres Schreiben richten. Sie teilen ihm darin mit, daß Herr Christoph Örber (Erber), Bürgermeister zu Hall im Inntal, wegen alter, noch unerörterter Ansprachen an sein Bergwerk in Schams an sie gelangt sei, wie denn er selbst vor kurzem mit genanntem Örber in dieser Bergwerksangelegenheit verhandelt und Verträge abgeschlossen habe. Gegen dieses Vorgehen legen die von Schams als einer Schmälerung ihrer Rechte als Lehensherren Protest ein. Sie beklagen sich darüber, daß er, ohne sie zu begrüßen, mit fremden Herren offene und geheime Verträge über dieses Bergwerk schließe, zudem unziemliche, gewalttätige Drohungen habe verlauten lassen. Trotzdem wollen sie dem genannten Herrn Örber auf dessen Anlangen Antwort erteilen, aber nur unter folgenden vier Bedingungen: 1. daß Herr von Schauenstein alle Kreditoren ohne weitere Umstände und Ausflüchte bezahle; 2. daß er sich mit seinem gewesenen Verwalter, Herrn Neuscheller, gebührendermaßen vereinbare, damit die Gemeinde und das Bergwerk fürderhin unbelästigt bleiben; 3. daß er sich mit der Gemeinde wegen der bisher genutzten Wälder, Kohlplätze, Schmelz- und andern

Hütten, Gebäuden, Grund und Boden gemäß des abgeschlossenen Kontrakt- und Lehenbriefs vergleiche, was bisher nicht geschehen sei, und schließlich 4. daß er eine Erklärung abgebe, wonach der mit genanntem Örber geschlossene Vertrag den Rechten und Gerechtigkeiten der Gemeinde Schams in keiner Weise nachteilig sei und sie in diesen Rechten nie angefochten werden solle. Darauf erfolgt eine Zitation des Herrn von Schauenstein auf Samstag den 29. Juni, mit vorstehendem Schreiben vor ihnen zu erscheinen, andernfalls werde man die Bezahlung der Schulden des Bergwerks auf andere rechtmäßige Weise zu erreichen suchen[37].

Von dem, was diese anberaumte Gerichtssitzung zeitigte, liegen keine Nachrichten vor. Erst im Januar des folgenden Jahres 1623 erfährt man aus einem undatierten Schreiben, daß die Landschaft Schams ihr Silberbergwerk samt allem Zubehör dem Herrn Örber vertraglich und lehensweise abgetreten hatte. Über die aus der Verwaltung des frühern Schauensteinischen Verwalters, Hans Conrad Neuscheller, vorhandenen Vorräte wie Kohlen, Koblet, Reuchenstein (?), „hart glätt, schlich staub" und alles andere, das sich in und um die Hütten vorfand, kam es mit Neuscheller zu einem Kaufsvergleich. Letzterer behielt sich dabei seine alten Ansprachen an den Herrn von Haldenstein gemäß den geschlossenen Verträgen vor. Der Kaufpreis für die Vorräte betrug 1000 Gulden Bargeld, dazu 51 Mark gebranntes Silber hiesiges Schmelzgewicht[38].

Es muß dieser Übergang des Silberbergwerks in Schams an Örber vor dem 17. Januar 1623 erfolgt sein, denn an diesem Tag kam Örber bei der Landschaft Schams um Aufnahme ins Landschaftsrecht ein, „um desto lustiger, fridsamer und rüewiger allhie residieren zu können". Seinem Wunsche wurde entsprochen, ebenso für dessen Sohn Hans und wenn dieser nicht am Leben wäre für Enkel, die sich des Bergwerks annehmen würden. Die Schamser erklären dabei gleichzeitig, daß er allen mit diesem Akt verbundenen Verpflichtungen nachgekommen sei[39].

Erber hat darauf am 1. Mai 1623 auch das Bergwerk in Sils i. E. vertraglich erworben[40]. Schon seit dem 26. April 1619 stand er ferner mit dem Vikar J. von Salis in Unterhandlungen wegen Mitbeteiligung oder Zession des Filisurer Werks inkl. der Gadmerschen Konzession des Silberbergwerks, die noch bei Lebzeiten der Vertema — vor der Plurser Katastrophe — vereinbart worden war und an die Salis ohne deren finanziellen Beistand nicht Hand zu

legen wagte. Sie verliefen aber zum großen Bedauern des Vikars und trotz dessen weitgehendem Entgegenkommen resultatlos[41].

Wenn sich, wie oben bemerkt, Hs. Conrad Neuscheller von Zürich, der frühere Bergwerksverwalter des Herrn von Schauenstein, im Vertrag mit Erber (Örber) seine sonstigen alten Ansprachen an den von Schauenstein vorbehielt, so dürften unter diesen auch diejenigen wegen des Eisenbergwerks zu Sufers im Rheinwald verstanden gewesen sein. Wegen der deswegen bestehenden Streitigkeiten kam es im Herbst 1623 zu einem Spruch des damaligen Landammanns im Rheinwald Andreas Trepp. Dieser Spruch bezieht sich auf ein bereits im Oktober 1622 ergangenes Urteil, demzufolge die beiden Parteien die Richtigkeit ihrer beidseitigen Rechnungen und Ansprachen hätten eidlich beschwören sollen. Da weder der eine noch andere Teil der Streitenden sich darauf einlassen wollte noch konnte, einigten sie sich schließlich auf einen gütlichen rechtsgültigen Spruch des Rheinwaldner Gerichts, der eben unter obigem Datum unter Vorsitz genannten Andreas Trepps gefällt wurde. Einleitend hatte Neuscheller die Erklärung abgegeben, sich des Bergwerks entziehen zu wollen. Hans Peter Somvig als bevollmächtigter Vertreter des Herrn von Haldenstein stellte seinerseits für die klaglose Erfüllung des bevorstehenden Spruches die Bürgen, nämlich den Bannerherrn Claus Schenne (Schöni), Michel Weißtanner und Chr. Zoya. Daraufhin erging der Spruch, der folgende Artikel enthielt: 1. Soll das Bergwerk (in Sufers) mit allem dazu gehörigen Werkzeug und den Vorräten unwidersprechlich dem Herrn von Haldenstein zugehören, und alle darüber bestehenden Verträge sollen aufgehoben sein. 2. Dafür hat der Herr von Schauenstein alle auf dem Bergwerk lastenden alten und neuen Schulden zu bezahlen, ebenso Herrn Neuscheller schadlos zu halten. 3. An Herrn Neuscheller soll er 3500 fl. Churer Währung nach dem letzten Geldtarif der Drei Bünde erlegen, davon unverzüglich in bar 320 fl., auf künftigen St. Andreastag 1000 fl., auf St. Jörgentag (24. April) 1624 weitere 1000 fl. und die letzten 1180 fl. auf St. Andreastag 1624. Im Falle der Nichteinhaltung dieser Zahlungstermine kann Neuscheller sich an die Bürgen halten. Was die Herren Goßweiler Herrn Neuscheller schuldig sind, betrifft den Herrn von Schauenstein nicht, dagegen hat letzterer das Guthaben des Herrn Ries an dem Bergwerk zu bezahlen. Um anderswo von Hrn. Neuscheller verwendete Gelder soll der Bergherr von Schauenstein weiterhin Rede und Antwort stehen[42].

Die Verbindlichkeiten des von Schauenstein waren damit noch nicht erledigt. Am 18. November 1625 erfolgte nämlich ein neuer Spruch, worin auch das eben erwähnte Riesische Guthaben des Bergwerks halb zur Zahlung erkannt wurde[43]. Diese war also damals noch immer ausständig. Wir werden unten noch einmal darauf zu sprechen kommen.

Dagegen hatte, wohl angeregt durch den Spruch vom Herbst 1623, in der Schamser Bergwerksangelegenheit am 24. Februar 1624 eine Abrechnung zwischen dem Herrn von Schauenstein einerseits und den Herren Landammann Joh. Hertli Catrina, alt Landammann Sylvester Catrina und Ammann Fridli Fimian als Vertreter der Landschaft Schams andererseits stattgefunden. Diese Abrechnung umfaßte alle Einnahmen und Ausgaben bis 1622. Sie ergab eine Schuld der Landschaft Schams an den von Schauenstein von 781 fl., die auf Martini 1624 zu bezahlen waren. Unberührt von dieser Abrechnung blieben andere zwischen einander getroffene, das Bergwerk betreffende Abmachungen, so wegen der Waldnutzung u. a.[44].

Durch obigen Spruch vom Herbst (September) 1623 waren die Streitigkeiten zwischen dem von Schauenstein und Hs. Conr. Neuscheller ins reine gebracht worden, so daß zwischen ihnen wieder Friede hätte einziehen können. Aber wie aus drei im Staatsarchiv vorhandenen Aktenstücken hervorgeht, wurde dieser Spruch von Seite des von Schauenstein nicht gehalten. Wohl daraus entstand des letztern Handel mit Claus Schäni, einem der drei im Spruch vom September 1623 genannten Bürgen, der sogar vor die Drei Bünde kam. Diese übertrugen den Entscheid der Obrigkeit von Chur, wogegen der von Schauenstein am 27. November 1626 Einsprache erhob. Zugleich stellte er das Gesuch, zwei oder drei Abgeordnete zur mündlichen Besprechung zu ihm nach Haldenstein schicken zu wollen, da er krankheitshalber nicht selbst in Chur erscheinen könne[45].

Die fortdauernde Differenz Schauensteins mit Neuscheller ergibt sich aus einem Empfehlungsschreiben Zürichs für Neuscheller an die Drei Bünde vom 15. Juni 1627. Es wird darin ausdrücklich auf den Spruch vom September 1623 Bezug genommen und die drei Bürgen werden namentlich genannt. Dieser Spruch sei später zu verschiedenen Malen bestätigt worden, wobei sich beide Parteien zu dessen Vollzug verpflichtet hätten. Da dies trotz alledem nicht geschehen sei, ersucht die Obrigkeit von Zürich, ihrem Mitbürger

Neuscheller (Nüscheler) zu dem Seinigen zu verhelfen, um der bereits angesuchten Arrestlegung auf bündnerische Waren vorzubeugen. Die am 29. Juni 1627 zu Chur versammelten Häupter gemeiner Drei Bünde übersandten das Schreiben Zürichs an Landammann und Rat im Rheinwald mit einer ernsten Mahnung, die Angelegenheit nicht weiter hinauszuziehen, um weitere Ungelegenheiten und Schaden durch den angedrohten Arrest von Waren zu vermeiden[46].

Leider fehlen die weitern Akten zur Feststellung des schließlichen Ausgangs dieses Forderungsstreites. Die damaligen schlechten Zeiten lassen nicht viel Erfreuliches vermuten, zumal Thomas von Schauenstein im folgenden Jahre (1628) starb.

Wieder das Eisenbergwerk von Sufers betrifft ein Schreiben des Thomas von Schauenstein vom 14. Februar 1626 aus Cazis an den Landammann von Schams, Johann Calger, worin er gegen Christen Zey und Paul Ettlinger, die angefangen haben, in seinem Eisenbergwerk in Sufers Erz zu graben, Einsprache erhebt. Er hätte dieses Bergwerk von der Landschaft Schams zu Lehen empfangen, auch viele Jahre ordentlich verzinst und wolle auch den fehlenden Rest gutmachen. Er ersucht deshalb den Landammann, dieses Erzgraben der beiden Genannten nicht zu gestatten[47]. Allem Anscheine nach wurde diesem berechtigten Begehren entsprochen, da weiterhin in der Sache nichts mehr verlautet.

Über das vorerwähnte Riessche Guthaben, das im Spruch vom Herbst 1623 dem Herrn von Schauenstein zur Bezahlung auferlegt worden war, gibt eine Abrechnung mit Bemerkungen betreffend die Bergwerke Schams und Rheinwald von 1620—1630 genauere Auskunft. Sie stammt von Joh. Ant. Buol von Parpan, der sie für seinen seligen Schwager Hs. Ant. Rieß von Clefen (Sormotto) und seinem Neffen oder Vetter Joh. Bapt. Rieß zusammenstellte. Die Rechnung beginnt mit dem 1620 vereinbarten Saldovortrag zugunsten von Rieß von 2580 fl. rh. 45 kr., wozu noch zwei kleinere und zwei größere Posten im Betrage von 681 fl. 12 kr. kommen, im ganzen 3261 fl. 57 kr. Daran gehen als bereits bezahlt 234 fl. 21 kr. ab, verbleiben noch 3027 fl. 36 kr. Dazu, wie billig, den Zins für zehn Jahre à 8% = 2421 fl. 24 kr., zusammen also 5449 fl. „... Wolle Gott, daß, wie billig, Gericht und Recht wohl in acht genommen und die Verschwender nicht der Schuldgläubiger Gut mißbrauchen", läßt sich der Verfasser dieser Abrechnung vernehmen. Dazu folgt die Bemerkung, daß diese aufgelaufene Summe

bei den zwei Bergwerken Schams und Rheinwald verbraucht worden sei, nicht allein zur Erhaltung der zwei Werke, sondern auch zur Abzahlung alter, in beiden Werken in großer Zahl aufgehäufter Schulden, „und auch nicht etwa zur Erhaltung Neuschellers zu seinem Prunk". Zur Vertretung dieser Ansprache (Riessches Guthaben von 5449 fl.) an das Rheinwalder Bergwerk wurde der dortige Landschreiber als Vogt und Vertreter eingesetzt. Es werden dabei auch die beiden Sprüche vom 17. September 1623 und 18. November 1625 erwähnt. Zur Erreichung der Bezahlung sei besonders darauf zu halten, daß die beiden Landschaften Schams und Rheinwald niemanden als Bergherrn anerkennen, weder den von Schauenstein noch den Bürgermeister Erber von Hall, ohne vorheriges Versprechen, alle auf dem Bergwerk aufgelaufenen Schulden abzahlen zu wollen[48]. Diesen Standpunkt haben die beiden Landschaften jedenfalls auch den Herren von Haldenstein, Söhnen des unterdessen am 27. April 1628 65jährig verstorbenen Frhn. Thomas von Schauenstein, sowie den Bürgermeister Erber in Hall schriftlich wissen lassen.

Zweifellos bildet ein Schreiben des letztern aus Hall „an der Münz" vom 1./11. Juni 1630 an Landammann und Rat von Schams die Antwort darauf[49]. Erber drückt seine Verwunderung über ihr Schreiben aus, er hätte sich dessen nicht versehen. Offenbar war ihm im Schreiben der Schamser auch nahegelegt worden, den Betrieb des Bergwerks wieder aufzunehmen. Deshalb beruft sich Erber auf den Wortlaut des Lehenbriefs, der Sterbensläufe und Krieg vorbehalte. In der jetzigen Gefahr und Unruhe wolle er deshalb das Bergwerk nicht betreiben. Sollten sie Gewalt anwenden zum Betrieb des Bergwerks, behalte er sich sein Recht vor. Er will für diese Kriegszeit auch keinen Lehenszins entrichten, dagegen ist er gesinnt, nach Eintritt ruhigerer Zeiten den Betrieb des Bergwerks wieder aufzunehmen. Dabei läßt er es bleiben. Auf die zwei Schreiben, die er von Neuscheller empfangen, worin sich dieser wegen des „Bruchs" beklagt und vorschlägt, da er sein und seiner Frau ganzes Vermögen darangesetzt habe, ihm die Benützung der Schlacken und des zusammengesammelten Bruchs am Zilliser Berg zu erlauben, geht er unter Bedingungen ein. Er solle diese zu seinem Nutzen verwenden, dafür aber vorher die von ihm geliehenen 1000 fl. an die von Schams bezahlen oder sich wenigstens deshalb mit ihnen vergleichen. Dagegen behält sich Erber das in der letzten Zeit gewonnene „Bruch" und Holz am Zilliser-

berg vor. Sollte Neuscheller davon etwas bedürfen, soll er ihm schreiben, dann will er, Erber, seinem Vogt Sylvester Cathrina und denen von Schams entsprechenden Auftrag geben. Erber will dem Neuscheller sogar erlauben, einen Schürfer zu halten, aber nur unter dem Vorbehalt aller Rechte Erbers, ebenso soll ihm Neuscheller jederzeit auf sein Begehren alles wieder abtreten und zur Verfügung stellen. Er will dem Neuscheller weiter gestatten, die zwei untern Stockwerke des Bergwerkhauses zu beziehen. Die obern jedoch, wo Erber seine Sachen drin hat, soll er in Ruhe lassen. Auf Erbers Begehren muß Neuscheller das Haus jedoch sofort, d. h. innerhalb vier Wochen, wieder räumen. Als Mann der Vorsicht fordert Erber, daß alle ihre Abmachungen mit Neuscheller schriftlich erfolgen und ihm unter Siegel zugeschickt werden. Nur in diesem Fall sollen sie rechtskräftig sein. Zuletzt gibt Erber noch seinem Bedauern über den jetzigen Zustand ihres Landes Ausdruck und ermahnt sie, sich mit Bescheidenheit zu verhalten, um nicht dem Argen noch Ärgeres folgen zu lassen.

Das ist die letzte Nachricht von Erber, die wir kennen. Freilich war die von ihm ersehnte Ruhe und der Frieden für längere Zeit noch nicht eingezogen und „des Sterbens Widersach" (die Pest) auch nicht zu Ende, Requisite, auf die er wartete, um zu seinem Werk nach Schams zurückzukehren. Aber auch nachher erschien Erber nicht wieder. Vermutlich starb er in der Zwischenzeit. Für Schams bedeutete das Verschwinden dieses geraden Mannes sicherlich einen großen Verlust.

Als Anhängsel zu diesem Bergbauabschnitt wäre noch ein Urteil des Thusner Gerichts vom 3. Mai 1642 zu erwähnen. Es wird da das Eigentumsrecht an der Alp Ursera bestritten, durch welches die Erbmasse des Hans Capol und die Landschaft Schams für ihre Guthaben am weggezogenen Herrn von Haldenstein durch Anschätzung und Besitzergreifung sich decken wollten. Das Gericht entschied, „die Alp, deren Wert auf 400 fl. geschätzt wird, gehöre nur der Landschaft, wogegen diese der klägerischen Masse 100 fl. auszurichten habe"[50].

Resümierend ergibt sich aus unsern Ausführungen, daß zwar das Vorhandensein von Erzlagern in Schams und Rheinwald schon verhältnismäßig früh bekannt war, daß aber erst die beiden Zürcher Holzhalb und Huber seit Anfang des 17. Jahrhunderts sich mit dem Bergbau daselbst befaßten. Die beiden zusammen sicherten sich zuerst in Schams, dann Holzhalb allein auch im Rheinwald

alle dortigen Bergbaukonzessionen durch vertragliche Abmachungen. Wie aber schon Holzhalb mit moralischen und finanziellen Kümmernissen aller Art zu tun hatte, geht aus dessen Grabsteininschrift hervor, die ihn „Anheber und Erbauer der Schamser Bergwerke" nennt.

Der Schamser Bergbau brachte es aber auch unter dessen Nachfolger, dem Frhn. Thomas von Schauenstein, Herrn zu Haldenstein, mit seinem Verwalter Hans Conrad Neuscheller von Zürich zu keiner Blüte. Die Folge der schlechten Ergebnisse waren unaufhörliche Streitigkeiten finanzieller Natur zwischen den beiden Genannten, nicht weniger aber unerfreuliche Begleiterscheinungen im Betriebe der Bergwerke selbst. Diese machten das Eingreifen der Obrigkeiten der Landschaften Schams und Rheinwald, als Lehensherren dieser Bergwerke, nötig. Deren letzter Inhaber, Herr Erber, Bürgermeister von Hall in Tirol, hat ihre Ausbeutung mit Berufung auf den Vorbehalt des Lehenbriefs, daß „Sterben und Krieg" ihn seiner Verpflichtungen entheben, überhaupt nicht mehr ernstlich an die Hand genommen. Und in der Tat war diese Begründung damals kein leerer Vorwand, fallen die im zweiten Teil dieser Arbeit ausgeführten Bergbaugeschehnisse in Schams und Rheinwald doch gerade in die Zeit des Prätigauer Aufstandes und der damit in Verbindung stehenden Kriegsunruhen. Auch das „Sterben" blieb nicht aus. Man denke nur an die furchtbaren Pestjahre 1629 und 1630. So hat die Ungunst der Zeit ihr Übriges getan, um dem sowieso mit mannigfachen Schwierigkeiten kämpfenden Bergbau in Schams und Rheinwald für einmal den Todesstoß zu versetzen.

Anmerkungen.

[1] Mohr, Gesch. I, 292/295 mit Verweis auf Mohrs C. D. IV Nr. 255, 265 und 266; ferner Planta, Currät. Herrschaften, S. 357, und Mayer, Bistum Chur I, 420 u. ff. u. a. m.

[2] Jecklin C. D. V, Der obere Bund 19; Mohr, Gesch. I, 346/349; Juvalta, Forschungen; Plattner W., Entstehung des Freistaates der Drei Bünde, 123/128 u. a.

[3] Planta, Currät. Herrschaften, S. 356/360, Kopie im Jahresber. der HAG. 1882, 11/14. Er sagt auch, die Urkunde von 1456 sei im bischöfl. Archiv und die von 1458 in dem von Schams aufbewahrt; Sprecher, Chronik, 267; Bott, Kommentar zu Ardüsers Chronik, bestreitet diese Daten mit Begründung, siehe S. 376/378.

[4] Planta, Currät. Herrschaften, S. 369/370; Plattner W., Entstehung der III Bünde, 138/139.

[5] Planta, Currät. Herrschaften, S. 375/378, wo im letzten Abschnitt noch gesagt wird, der Bischof habe 1666 den Gerichtsgemeinden Thusis,

Cazis, Heinzenberg und Tschappina alle ihm zustehenden Hoheitsrechte überlassen. Plattner W. S. 14 ergänzt diese Mitteilungen durch: um die Pfundsumme von 8100 Rfl.

[6] Planta, Currät. Herrschaften, S. 216; Plattner W., Entstehung der III Bünde, 137; Bergrichter Gadmer, Msk.: Verleihung von Bergbauprivilegien des österreich. Fürstenhauses im Obern und den andern Bünden, Rechte, die erst durch die Auskäufe und wo dies nicht geschah, erst durch die Mediation von 1803 ein Ende nahmen.

[7] In den VI Gerichten im Prätigau und Davos amteten schon 1513 die österreichischen Bergrichter.

[8] Sprecher Fort., Chronica 270; Urk. im Archiv von Rheinwald.

[9] Arch. Sufers Urk. 3 vom 5. Aug. 1605 betrifft hauptsächlich Belehnungen und Grenzangaben des Schwarzwaldes.

[10] Arch. Sufers Urk. 4 v. 29. Aug. 1609 u. Splügen Urk. 5 sind ident.

[11] Arch. Sufers Urk. 5 v. 1. Nov. 1609.

[12] Arch. Salis-Planta im Kantonsarchiv. Tagebuchaufzeichnungen des Vikari Johann von Salis v. 14. Juni 1606.

[13] Arch. Schams Urk. v. 16. Juni 1611.

[14] Abt Bundi von Disentis belehnte 1609 Hch. Huber und Martin Camenisch mit den Metallgruben in dessen Gebiet um einen jährlichen Zins, der nicht genannt ist. Sie waren die Nachfolger von Hs. Jak. Besserer, zwei andern Vettern Vertemati und Diemar, mit der vertraglichen Abmachung von 1606, die unausgenützt blieb, weil Diemar von seiner herbstlichen Heimreise im Frühjahr nicht zurückkehrte.

[15] Arch. Schams Urk. Nr. 10 v. 19. Januar 1607.

[16] Arch. Schams Urk. Nr. 23 v. 29. Sept. 1611.

[17] Gadmer, Msk. Ktsbibl. B 1895. Eine gleiche Lizenz hatte 1590 Joh. Jak. Besserer, den wir von Bergün her schon kennen.

[18] Sprecher Fort., Pallas 262/263, sagt diesbezüglich: „Pro se et posteritate sua decoratus fuit." Arch. Tscharner in Ktsbibl. F 48/351 u. F 49/118; auch Msk. Kopie B 1861 Ktsbibl.

[19] Bott, Geschichte der Herrschaft Haldenstein, S. 17 u. ff.

[20] Planta, Currät. Herrschaften 441 u. ff. und Msk. Kopie in der Ktsbibl. B 1860; auch Bott, Herrschaft Haldenstein.

[21] Msk. Sammlung B 1893: Filisurer Bergwerke.

[22] Bener J. P. sen. in „Beiträge zur Hebung der bündn. Volkswirtschaft", S. 61, Holzpreise betreffend.

[23] Gremsig in der Sprache des Bergbaus (Tirol) bedeutet nach Grimm IV, Abt. IV, S. 112 bröckelig oder locker.

[24] Arch. Schams Urk. v. 4. Sept. 1613, Mappe 3, Couv. 4, Nr. 1 und Regest der Urk. Nr. 24 v. 20. Sept. 1613.

[25] Msk. Bergbau Filisur-Bergün Ktsbibl. B 1893.

[26] Kantonsarchiv, Landesakten Msk. v. 19. Jan. 1619.

[27] Arch. Schams Urk. 3. Mai 1620, Mappe 3, Couvert 4, Nr. 3.

[28] Sprecher, Cronica im 7. Buch S. 349.

[29] Arch. Schams Urk.-Regest Nr. 27 v. 1619.

[30] Msk. Sammlung Bergbau Filisur-Bergün, Ktsbibl. B 1893 mit 2 PS. v. 17. Febr. 1614 u. 10. Jan. 1615 und dem Vermerk: „und wenig Silber von Valleina . . ."

[31] Arch. Schams Urk.-Regest Nr. 28 v. 1620 17. Juli.

[32] Arch. Schams Urk. v. 23. März 1622, Mappe 3, Couvert 4, Nr. 4.

[33] Msk. v. 1. Aug. 1622 in der Ktsbibl. B 1545 Nr. 35.

[34] Msk. B 1934, II, Nr. 4 u. 6 v. Buol-Parpan Sammelschriften.

[35] Arch. Schams Urk. 4. Juni 1622, Mappe 3, Couvert 4, Nr. 6.
[36] Arch. Schams Urk. ohne Datum, Mappe 3, Couvert 4, Nr. 2.
[37] Arch. Schams Urk. 25. Juni 1622, Mappe 3, Couvert 4, Nr. 5.
[38] Arch. Schams Urk. Jan. 1623, Mappe 3, Couvert 4, Nr. 7.
[39] Arch. Schams Urk.-Regest Nr. 32.
[40] Arch. Sils i. E. Urk. 212 v. 1. Mai 1623.
[41] Arch. Salis-Planta im Kantonsarchiv (noch nicht geordnet).
[42] Buolsches Msk. B 1934 in d. Ktsbibl. I Nr. 187 v. 17. Sept. 1623.
[43] Buolsches Msk. B 1934 in der Ktsbibl. I Nr. 158 v. 18. Nov. 1625.
[44] Arch. Schams Urk. 24. Febr. 1624, Mappe 3, Couvert 4, Nr. 8.
[45] Staatsarchiv Landesakten II. Serie v. 27. Nov. 1626.
[46] Staatsarch. Landesakten II. Serie v. 15. u. 29. Juni 1627.
[47] Arch. Schams Urk. 14. Febr. 1626, Mappe 3, Couvert 4, Nr. 9.
[48] Buolsches Msk. B 1934 Ktsbibl. I Nr. 115 u. 143.
[49] Arch. Schams Urk. 11 6. Juni 1630, Mappe 3, Couvert 4, Nr. 10.
[50] Arch. Schams Urk.-Regest Nr. 36 v. Anno 1642.

Chronik für den Monat November.

Bei Sprecher, Eggerling & Cie. hat im Oktober eine neue bündnerische Kulturzeitschrift zu erscheinen begonnen unter dem Titel „Rätia, Bündner Zeitschrift für Kultur". Als Redaktoren zeichnen Dr. G. Caduff, Dr. P. Wiesmann und Dr. E. Heuß. Alle zwei Monate wird ein Heft zu 48 Seiten erscheinen.

1. In Schnaus fand die Einweihung der renovierten Kirche statt, wobei Herr Pfarrer Dr. Bertogg (Trins) über die Kirche und die Kirchgemeinde Schnaus sprach.

6. Der Kleine Rat sah sich veranlaßt, vorbeugende Maßnahmen zu treffen, um das Einschleppen der Maul- und Klauenseuche zu verhüten.

Am Evangelischen Talasyl in Ilanz werden gegenwärtig bedeutende Vergrößerungsarbeiten ausgeführt. Das Hauptgebäude bekommt auf der Ost- und Westseite je einen neuen Flügel.

In Chur sprach auf Einladung des Kunstvereins und der Frauenbildungskurse Dr. Erwin Poeschel über „Barock in Graubünden, vorwiegend im 17. Jahrhundert". Lichtbilder ergänzten das gesprochene Wort.

9. In der Historisch-antiquarischen Gesellschaft referierte Herr Dr. Hs. Balzer über „Kulturgeschichtliches aus den ehemaligen bündnerischen Untertanenlanden".

10. In der Naturforschenden Gesellschaft sprach Dr. A. Torriani, zurzeit Assistenzarzt im Waldhaus, über „Die Bildnerei der Geisteskranken".

13. Am 12. und 13. November fand in Davos-Platz die Tagung des Bündner Lehrervereins statt unter seinem neuen Präsidenten Prof. Dr. R. Tönjachen. Die Delegiertenversammlung befaßte sich mit der staatsbürgerlichen Erziehung, dem militärischen Vorunterricht und den pädagogischen Rekrutenprüfungen und überwies alle diese Fragen den Lehrerkonferenzen zur Beratung und Berichterstattung. Sie be-